

oder gar vor sich selber<sup>3</sup> (wenn sie straffällig geworden sind). Bei den angeordneten, „verhängten“ Maßnahmen ist die dahinterstehende Problematik nur zweitrangig. Unter dem Deckmantel des Präventionsgedankens wurde der gerichtlichen Instanz eine Funktion zugestanden, die sie in einem demokratischen Staat nicht erfüllen dürfte und auch inhaltlich gar nicht erfüllen kann, nämlich die Kontrollfunktion über Kinder und Jugendliche.

1971 wurde dann der Jugend(-Einzel-)richter durch ein Jugendgericht ersetzt. Einwirkungen des Gerichtes wurden im Sinne des Präventivgedankens von 1939 noch vergrößert. Die Zuständigkeit des Gerichts wurde auf Jugendliche bis 21 Jahre ausgedehnt. Ferner erhielt das Gericht die Befugnis, auch im Hinblick auf Mängel in der Erziehung und Verletzungen der Aufsichtspflicht Maßnahmen zu verhängen. Außerdem wurde dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, einzuschreiten, wenn Eltern ihren bedürftigen oder behinderten Kindern nicht die nötige Pflege zukommen ließen. Um den „Präventionscharakter“ weiter auszubauen, werden dem Jugendgericht seit 1971 nicht nur die strafrechtlichen Delikte, sondern auch bloße Ordnungswidrigkeiten unterbreitet. Die Argumentation in diesem Zusammenhang ist immer wieder die gleiche: „Dem Jugendgericht muß es ermöglicht werden, so früh wie möglich schädliche Einflüsse aufzuspüren. Nur so können rechtzeitig die richtigen Maßnahmen getroffen werden, um diesen Einflüssen Einhalt zu gebieten“ (Ministère de famille 1996, S. 25 ff).

Im Gesetz von 1992, der vorerst letzten Aktualisierung, wurden lediglich einige „Verbesserungen“ gegenüber dem Text von 1971 vorgenommen. Erwähnenswert sind vor allem die automatische Übertragung fast aller Erziehungsrechte von den Eltern auf die betreuende Institution, die Verlängerbarkeit der verhängten Hilfemaßnahmen über das 18. Lebensjahr hinaus und die Möglichkeit für den Jugendlichen, selbst eine Anfrage auf Fremdunterbringung zu stellen.

#### 1.2.2.2. *Die Zusammenhänge im sozialen System Luxemburgs*

Im Lande Luxemburg gibt es über 1200 verschiedene soziale Institutionen. Durch Verträge, sogenannte Konventionen, kann das Familienministerium die Einrichtungen der privaten Träger in das Hilfesystem einbinden und Richtlinien vorschreiben. Im

---

<sup>3</sup> Der Gesetzestext gibt die folgenden Vergehen vor: Kinder und Jugendliche, die kriminelle Delikte ausüben, betteln, vagabundieren, sich prostituieren, der Schule fern bleiben oder mit Glücksspielen Geld verdienen.